

# Satzung des Vereins „buntergrund e.V.“

## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „buntergrund“.
- (2) Er hat den Sitz in Pfarrkeßlar, 99444 Blankenhain OT Drößnitz.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Weimar eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

- (1) Der buntergrund e.V. mit Sitz in Pfarrkeßlar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung, des Schutzes von Ehe und Familie, der Kunst und der Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) schulische und außerschulische Bildungsangebote,
  - b) Angebote im Rahmen des KJHG's §§ 29 bis 33 (soziale Gruppenarbeit, Tagesgruppe, Familienhilfe) in Zusammenarbeit mit anderen freien Trägern der Jugendhilfe,
  - c) Familienbildungsangebote und Familienfreizeiten,
  - d) künstlerische und kulturelle Angebote in Form von Seminaren und Wochenendworkshops für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
  - e) Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Projekten
  - f) die Unterhaltung eines Erholungsheimes für Kinder & Jugendliche.
- (4) Allen Angeboten liegt ein umweltpädagogischer und nachhaltiger Ansatz zugrunde. Der Verein muß nicht alle Zwecke im gleichen Umfang verfolgen. Er kann seine Tätigkeit auf einzelne der genannten Zwecke beschränken.

## §3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

## §5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:  
der Vorstand  
die Mitgliederversammlung.

## **§7 Der Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende und Kassenwart. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausführung der Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung
  - b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - c) Aufnahme von Darlehen
  - d) Ausarbeitung einer GeschäftsordnungDer Vorstand ist berechtigt zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter Leitung eines/r Geschäftsführers/in einzurichten. Der Vorstand kontrolliert die per Geschäftsführervertrag festgelegten Aufgaben der Geschäftsführer quartalsweise; spätestens bis zum 25. des Folgemonates. Diese Kontrollen werden protokolliert und per Unterschrift bestätigt. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Haftungsausschluss des Vorstandes bei leichter Fahrlässigkeit.
- (5) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen sowie Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig bei satzungsgemäßer Einladung. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden; dies muss schriftlich protokolliert und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Vorstand erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung; die Höhe ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Ist ein Vereinsmitglied zum einberufenen Termin abwesend, so kann es

sein Stimmrecht schriftlich geltend machen. Das Stimmrecht muss schriftlich per Einschreiben mindestens 3 Tage vor dem Termin zur einberufenen Mitgliederversammlung beim Verein eingegangen sein.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäss dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen vom Verein unabhängigen Rechnungsprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Dieser protokolliert das Ergebnis schriftlich, damit es auf der Mitgliederversammlung verlesen und eingesehen werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) Aufgaben des Vereins
  - b) Mitgliedsbeiträge (§5)
  - c) Satzungsänderungen
  - d) Auflösung des Vereins
  - e) Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung rückgängig machen(2).
- (5) Jede satzungsmässig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom zuständigen Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Es gilt §9 (1).
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Paritätischen Wohlfahrtsverband LV Thüringen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.